

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 05.09.1837 publ. 16.09.1837

35) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Elsfleth vom 4. Sept. publ. den 9. Sept. 1837.

Im Auftrage Großherzoglicher Regierung wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Flachswoll-, Holz- und Schaf-Markt zu Neuenfelde nicht, wie bisher, am Sonnabend nach dem Elsflether Kramer-Markt, sondern sowohl für dies Jahr, als für die Folge am Freitag nach dem Elsflether Kramer-Markt und am Tage vor dem Flachswoll- und Holz-Markte zu Strückhausermoor abgehalten werden wird.

Verlegung des
Flachswoll-,
Holz- und
Schafmarkts zu
Neuenfelde.

36) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra über die catholische Kirche vom 5. Sept. publ. den 16. Sept. 1837.

In Höchstem Auftrage wird der nachfolgende, mit der Krone Preußen unterm 10. Mai d. J. abgeschlossene Staatsvertrag, wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der catholischen Kirchen im Herzogthum Oldenburg an die Diocese Münster hervorgehenden staats-

Staatsvertrag
mit der Krone
Preußen wegen
Bestimmung
der aus dem
Anschlusse der
catholischen
Kirchen im
Herzogthum
Oldenburg an

II.

III.

IV.

V.



die Diocese
Münster her-
vorgehenden
staatsrechtlichen
Verhältnisse.

rechtlichen Verhältnisse, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

„Nachdem auf den Grund stattgehabter Unterhandlungen zwischen dem Königlich-Preussischen und dem Großherzoglich-Oldenburgischen Hofe eine Vereinbarung für den Anschluß der catholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diocese Münster durch den, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg hierzu bevollmächtigten Staatsminister Baron von Brandenstein mit dem Päpstlichen Vollzieher der, für die Königlich-Preussischen Staaten erlassenen Circumscriptions-Bulle „de salute animarum“ Weiland Seiner Durchlaucht dem Prinzen Joseph von Hohenzollern-Hechingen, Fürsten-Bischofe von Ermeland, unterm 5. Januar 1830. abgeschlossen und im Wesentlichen bereits zur Ausführung gebracht; hiernächst aber von Seiten der beiden betheiligten Höfe für angemessen erachtet worden ist, die aus der gedachten Diöcesan-Verbindung hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse nach Maaßgabe des dieserhalb vorwaltenden Bedürfnisses näher zu bestimmen; so sind zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt worden von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchstdero Geheimer Legationsrath Friedrich Carl von Bülow, Ritter des Königlich-Preussischen Rothem Adler Dr-

denß dritter Klasse mit der Schleife, des Ordens vom eisernen Kreuze zweiter Klasse, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und Ritter des Russisch-Kaiserlichen St. Vladimir-Ordens vierter Klasse, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg Höchstdero Staatsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, Ritter des Königlich-Preussischen Rothen Adler Ordens dritter Classe, Commandeur des Königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Guelphen-Ordens und Commandeur erster Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, welche nach Anleitung jener früheren Verhandlungen über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. I.

Seine Majestät der König von Preußen genehmigen, daß die bisherige Verbindung der catholische Kirchen in den vormals Hochstift-Münsterschen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg mit der Diöcese Münster erhalten und selbige auch auf die, zur Osnabrückschen Diöcese gehörig gewesenen, neuerlich aber von derselben getrennten Pfarreien Damme, Neuenkirchen und Holdorf ausgedehnt, ingleichen, daß die Verwaltung der catholischen Kir-

II.

III.

IV.

V.



chen zu Oldenburg und Tever, deren frühere Verbindung mit der Nordischen Mission aufgelöst worden, von dem Bischofe zu Münster nach gleichen Rechten geführt werde, als solche dem Fürst-Bischofe von Breslau in der Bulle de salute animarum in Ansehung der catholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt sind; und daß dasselbe in Beziehung auf die von dem Bischofe zu Münster früher nach Missions-Rechte geleitete catholische Kirche zu Wildeshausen stattfinde.

Art. II.

Der Bischof zu Münster wird beim Antritte seines Amtes in Beziehung auf sein Verhältniß zu den catholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg der Großherzoglich-Oldenburgschen Staats-Regierung einen Revers ausstellen, daß er den landesherrlichen Gerechtsamen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei der Ausübung seiner bischöflichen Pflichten nicht zu nahe treten und auf die Gesetze des Herzogthums Oldenburg gehörig Rücksicht nehmen wolle.

Art. III.

Wenn Sedisvacanz eintritt wird das Domcapitel zu Münster Seiner Königlichen Hoheit

dem Großherzoge vor Oldenburg davon Anzeige machen, wie auch den Ausgang der Bischofs = Wahl zu Höchstdero Kenntniß bringen.

Art. IV.

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen wird genehmigt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg an der Domkirche zu Münster zwei Ehren = Canonicate zu gleichen Einkünften und Rechten, als den übrigen Canonicaten an derselben Kirche beigelegt sind, errichten.

Art. V.

Eben so genehmigen Seine Königliche Majestät, daß die, dem Oldenburgischen Theile der Diocese Münster bereits vorgesezte und mit ausgedehnten Vollmachten versehene eigene geistliche Behörde (Officialat) dem Bischofe zu Münster, unabhängig von dem dortigen General = Vicariate, unmittelbar untergeordnet bleibe, und während der Vacanz des Bischöflichen Stuhles zu dem Domcapitel daselbst in gleichem Verhältnisse, wie bei besetztem Stuhle zu den Bischöfen stehen.

Art. VI.

Die Großherzoglich = Oldenburgschen Un-

II.

III.

IV.

V.

terthanen sollen von dem Genusse der vormals gemeinsamen oder ihnen etwa eigenthümlichen Alt = Münsterschen Stiftungen nicht ausgeschlossen, vielmehr bei demselben erhalten werden.

Art. VII.

Was insbesondere das Clerical = Seminarium zu Münster nebst der damit verbundenen Kritinianischen Stiftung betrifft; so wird Königlich Preussischer Seits aus Rücksichten auf die Wünsche der Großherzoglich = Oldenburgschen Staats = Regierung und ohne Anerkennung einer diesfälligen Rechts = Verbindlichkeit nachgegeben, daß von den, bei diesem Institute befindlichen älteren Freistellen jedesmal drei an qualificirte Aspiranten aus dem Oldenburgischen Bezirke der Münsterschen Diöcese verliehen werden können. Die übrigen Aspiranten aus dem gedachten Bezirke sollen als Diocesanen unter gleichen Bedingungen, wie die Königlich Preussischen Unterthanen, aufgenommen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Hoheits = Rechte Seiner Majestät des Königs von Preußen in Ansehung der gedachten Anstalt weder berührt, noch beschränkt. Sollte die Einrichtung derselben wesentliche Veränderungen erleiden, so wird darauf Bedacht

genommen werden, dem Oldenburgschen Theile der Diöcese Münster die obenerwähnten Vortheile zu erhalten.

Art. VIII.

Zu dem Emeriten- und Demeriten-Hause, welche der freigebigen Fürsorge Seiner Majestät des Königs von Preußen ihre Entstehung zu verdanken haben werden, hat der Clerus des Herzogthums Oldenburg zwar keinen unentgeltlichen Zutritt. Es werden indessen mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Münster Mitglieder des Oldenburgschen Clerus gegen billige, zu gewährende Entschädigung eintretenden Falles in die gedachten Anstalten aufgenommen werden.

Art. IX.

Wenn die Großherzoglich-Oldenburgsche Staats-Regierung Sich etwa veranlaßt finden sollte, wegen besonderer Verhältnisse Ihrer Unterthanen zu dem Päpstlichen Stuhle mit diesem in unmittelbare Verhandlungen zu treten und Selbige nicht etwa einen eigenen diplomatischen Agenten in Rom haben oder einen anderen dazu ausersehen möchte, so wird Derselben dazu das Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf jedesmaliges besonderes Ansuchen dieserhalb in so fern

II.

III.

IV.

V.



sonst nichts entgegensteht, durch Vermittelung der Königlichen Gesandtschaft zu Rom alle thunliche Erleichterungen zu verschaffen suchen.

Sofern in Beziehung auf die catholischen Kirchen in der Preussischen Monarchie überhaupt oder auf die Diöcese Münster Königlich Preussischen Antheils insbesondere Bestimmungen getroffen würden, welche für den Oldenburgschen Antheil dieser Diöcese von besonderem Interesse sein könnten, verspricht das Königlich Preussische Gouvernement der Großherzoglich Oldenburgschen Staats-Regierung hierüber freundschaftliche Mittheilung zu machen.

Art. X.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ratificirt werden und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden soll binnen sechs Wochen oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die im Eingange genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und unterschiegelt.

So geschehen Berlin, den 10. Mai 1837.

(L. S.)

(L. S.)

Friedrich Carl Bülow.

Carl Friedrich Ferdinand Suden.